

## **Vorlage Kontoauszüge - Übersicht Rechtslage**

Bei Antragstellung verlangen die Sozialbehörden die Vorlage von Kontoauszügen. Dies nicht nur bei erstmaliger Antragstellung auf Arbeitslosengeld II, sondern auch bei allen Wiederholungsanträgen. Die Optionskommune Göttingen verlangt zum Beispiel bei jedem Wiederholungsantrag alle halbe Jahr die Vorlage der Kontoauszüge der letzten drei Monate. Dies würde bei Beachtung dazu führen, dass die Sozialbehörde im Zeitraum eines Jahres die Kontoauszüge eines halben Jahres eingesehen hätte.

Obwohl die Datenschutzbeauftragten immer wieder darauf hinweisen, dass die Vorlage von Kontoauszügen nur bei erstmaligem Bezug von ALG II angemessen sei oder bei Bestehen eines Betrugsverdachtes, so ignorieren die Sozialbehörden dies und verlangen pauschal mit jedem Antrag die Vorlage der Kontoauszüge.

So stellt sich die Frage, wie die Sozialgerichte dieses Thema beurteilen.

### **Die Rechtsgrundlage:**

Es gibt keine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung), die die Vorlage von Kontoauszügen bei der SGB II-Behörde vorschreibt oder regelt.

Lediglich über die Mitwirkungsobliegenheiten § 60 ff. SGB I, deren Nichtbefolgung eine Nichtbewilligung der beantragten Leistung zur Folge haben kann, wäre die Vorlage von Kontoauszügen indirekt erzwingbar. Das allerdings auch nur bei bestehendem konkreten Verdacht auf Leistungsmissbrauch, welchen die Sozialbehörde dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin mitzuteilen hat, damit dieser bzw. diese sich durch Beweismittel entlasten kann.

|  
|  
|

### **Die Datenschützer:**

... Schon mit Stand November 2005 sahen sich die Datenschutzbeauftragten der Bundesländer zur Herausgabe der „Gemeinsame[n] Hinweise der Landesbeauftragten für den Datenschutz der Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein zur datenschutzgerechten Ausgestaltung der Anforderung von Kontoauszügen bei der Beantragung von Sozialleistungen“ aufgrund der sozialbehördlichen Praxis veranlasst. U.a. heißt es dort [<http://www.datenschutz-berlin.de/doc...auszuege.pdf>]:

„Der Antragsteller ist zwar verpflichtet, seine Hilfsbedürftigkeit nachzuweisen und der Leistungsträger muss in der Lage sein, anhand nachweisbarer Kriterien über den Antrag entscheiden zu können, jedoch begegnet eine pauschale Anforderung von Kontoauszügen datenschutzrechtlichen Bedenken.“

**„Die Anforderung der Kontoauszüge der letzten drei bis sechs Monate ist grundsätzlich in folgenden Fallgruppen zulässig:**

**a) erstmalige Beantragung ...**

**b) Beantragung von einmaligen Beihilfen ...**

**c) während des laufenden Hilfebezuges frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten,**

**d) zum Zwecke der Klärung einer konkreten Frage zu der Einkommens- und Vermögenssituation der Hilfesuchenden, wenn diese nicht durch die Vorlage anderer Unterlagen herbeigeführt werden kann bzw. wenn konkrete Zweifel an der Vollständigkeit oder Richtigkeit der Angaben der Hilfesuchenden bestehen....“**

Damit hatten sie auch für das SGB II und SGB XII die seinerzeit vom niedersächsischen Landesdatenschutzbeauftragten zur alten Sozialhilfe (BSHG) erarbeiteten Kriterien übernommen.

|  
|  
|

### **Die Sozialgerichte:**

Mittlerweile haben einige Sozialgerichte das Thema Vorlage von Kontoauszügen behandelt und darüber entschieden.

Die erste maßgebliche und richtungsweisende Entscheidung, an der sich in der Folgezeit andere Sozialgerichte positiv wie negativ abgearbeitet haben, war eine Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts:

„Der Antragsteller hat auch keine Mitwirkungspflichten i.S.d. §§ 60 ff. SGB I verletzt ... .Seine Weigerung, die Kontoauszüge der zurückliegenden Monate ... vorzulegen, ist unschädlich, denn entgegen der Auffassung des Ag. sind diese Urkunden weder ‚leistungserheblich‘ noch ‚erforderlich‘ im Sinne des § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I.“ ...

„Ebenso wenig hat der Ag. konkrete Anhaltspunkte benannt, welche einen Verdacht auf einen beabsichtigten Leistungsmissbrauch und im Einzelfall vielleicht ein solches Ansinnen begründen könnten. Der Antragsteller stützt sich demgegenüber zu Recht auf sein Sozialgeheimnis im Sinne des § 35 SGB I, dass nämlich die ihn betreffenden Sozialdaten im Sinne des § 67 Abs. 1 SGB X von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben werden dürfen.“ ...

„Es steht aber nicht im Belieben der Verwaltung, Umfang und Reichweite der Mitwirkungspflichten von Antragstellern ohne konkrete rechtliche Grundlage festzulegen und bei deren Nichterfüllung sogar die Sanktion der Leistungsversagung zu verhängen.“ ...

|  
|  
|

**... Die sog. Unschuldsvermutung ist ein wesentlicher Bestandteil aller demokratischen Gesellschaften.**